

Satzung des Aachener Schwimmverein 06 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§1
Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet und hat den Sitz in Aachen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen und führt die Bezeichnung

Aachener Schwimmverein 06 e.V.

Die Abkürzung lautet „ASV 06 e.V.“.

§2
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3
(1) Der Verein bezweckt

- a) die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten in allen Leistungsbereichen
- b) die Erteilung von Schwimmunterricht
- c) die Veranstaltung von und Beteiligung an schwimmsportlichen Wettkämpfen
- d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder
- e) Lehrgänge, Versammlungen, jugendpflegerische gesellige Veranstaltungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§4
Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§5
(1) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW) und des Schwimmbezirks Aachen e.V. nicht widersprechen.

(2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des SV NRW und des Schwimmbezirks Aachen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§6
(1) Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des ASV 06 e.V.

(2) In ihr ist die Bildung eines Vereinsjugendausschusses vorgesehen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle außersportlichen Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwaltung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

II. Mitgliedschaft

§7

- (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als bindend für sich an.
- (4) Die Aufnahme kann ohne die Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§8

- (1) Als Mitglieder werden geführt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag bis zum 31.03. des Jahres zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
- (4)
 - a) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht zum Mitglied des Vorstandes gemäß §26 BGB allerdings erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmsports verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§9

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt kann frühestens 12 Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen und darüber hinaus nur bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Wirksamkeit des Austritts zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter der Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf der eigens zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung, zu der das auszuschließende Mitglied mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen werden muss.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht Aachen.

§10

Beiträge, Aufnahme- und Eintrittsgebühren

- (1) Die Höhe der Beträge und die Festlegung der Beitragsklassen sowie die Aufnahmegebühr werden nach den jeweiligen Bedürfnissen vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt. Die Beitragserhöhung tritt nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung rückwirkend zum 01.01. dieses Jahres in Kraft. Eine Kündigung kann innerhalb von 90 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Jahreshauptversammlung, erfolgen. Die vorgesehene Beitragserhöhung wird allen Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gebracht. Der Beitragserhöhung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Fachwarte in besonderen Fällen sozialer Art oder guter sportlicher Leistungen Beitragsbefreiungen aussprechen.

III. Vereinsorgane

§11

Vereinsorgane sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Jugendtag
- (4) der Jugendausschuss

§12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gemäß §31, Abs. 1, Satz 1, BGB, der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die folgenden Punkte enthalten
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Diskussion der Berichte
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den vorliegenden Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb von vier Wochen anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§14

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§15

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Diese setzen sich wie folgt zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- e) dem Schwimmwart
- f) dem Wasserballwart
- g) dem Zeugwart
- h) dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- i) dem Jugendausschussvorsitzenden

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des SV NRW und des DSV zu achten.

§16

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
- (3) Für die Wahl des Jugendausschussvorsitzenden gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den geraden Jahren die Ämter zu a, c, e, g und in den ungeraden Jahren die zu b, d, f, h und i besetzt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§17

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (2) Von der Vertretungsbefugnis kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsitzende verhindert oder einverstanden ist.

§18

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§19

- (1) Folgende Ausschüsse sollen gebildet werden
 - a) Schwimmausschuss
 - b) Wasserballausschuss

- (2) Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.
- (3) Der Schwimmausschuss besteht aus
 - a) dem Schwimmwart
 - b) dem Kampfrichterobmann
 - c) dem Fachwart Breiten- und Seniorensport
 - d) dem Fachwart Schule und Verein
 - e) einem Vertreter der Übungsleiter
 - f) dem Mannschaftssprecher Frauen
 - g) dem Mannschaftssprecher Männer
 - h) den JugendausschussvorsitzendenDem Schwimmausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins in der Sparte Schwimmen abzuwickeln.
- (4) Dem Wasserballausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins in der Sparte Wasserball abzuwickeln.
- (5) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

§20

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
- (2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und des Schwimmbezirks Aachen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV bzw. SV NRW bzw. auf dessen Gliederung übertragen.
- (3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, SV NRW und des Schwimmbezirks Aachen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des SV NRW und des Schwimmbezirks Aachen sowie den Vereinen und jedes einzelne Mitglied wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des SV NRW und des Schwimmbezirks Aachen
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des SV NRW und des Schwimmbezirks Aachen.

V. Auflösung des Vereins

§21

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder darum anträgt und eine Hauptversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (2) Das Vermögen des Vereins wird nach seiner Auflösung, seiner Aufhebung oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks mit Einwilligung des Finanzamtes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zur Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zugeführt.

Diese Satzung wurde am gemäß §71 BGB in das Vereinsregister eingetragen.